## Flurbereinigungsbeschluß

1.	Aufgrund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Eundesgesetzblatt I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke							
der Gemarkung/em Windhausen (ohne Ortslage) und in Teilen der Gemarkung/en Ober-Breidenbach, Meiche Köddingen und Kestrich								
	die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einem Bestandreil dieses Beschlusses							

- Bestandteil dieses Beschlusses.
- 2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von .1100 ..... ha worin eine Waldfläche von .472.... enthalter ist.
  Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teil	lnehr	nerger	neir	sch	naft	d	er	Fl	u	rl	DE	er	e	i	n	i	g	u	n	g	
von	Fel	datal-	Win	dhai	sen																61
mit	dem	Sitz	in	Fe	ldat	al															

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Alsfeld -Außenstelle Lauterbach-, Adolf-Spieß-Str. 34, 6420 Lauterbach,

anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- 5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden. Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
  - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
  - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatz-pflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

5.	Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsan- zeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Feldatal. Roured. und Lautertal
	und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Sohwalmtal und Ulrichstein
	*
	öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Gemeinde-Der Stadt -verwaltungen Feldatal (Schulstraße 6324 Feldatal-Groß-Felda), Romrod (Jahnstr. 2, 6326 Komrod) und Lautertal

## Gründe:

In der Gemarkung Windhausen liegen die Voraussetzungen zur Durchführung einer Flurbereinigung nach § 1 FlurbG vor. Der Grundbesitz ist zersplittert und unwirtschaftlich geformt, so daß eine Zusammenlegung nach neuzeitlichen Gesichtspunkten zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist.

- Das landwirtschaftliche Wegenetz entspricht in Form und Ausbaugrad nicht den jetzigen und zukünftigen Erfordernissen. Größere
  Gewannlängen sind unbedingt notwendig. Die vorhandenen Wegebreiten sind unzureichend; eine generelle Verbreiterung wird angestrebt, damit die erforderlichen Ausbauarbeiten und Entwässerungsanlagen für die notwendige Befestigung geschaffen werden können.
  Teilweise sollen die Wege mit schwerer Befestigung ausgebaut werden.
- Das Gewässernetz kann seine Funktion nur unzureichend erfüllen. Es fehlt teilweise die Vorflut für die Entwässerung der Grundstücke. Die Wegeseitengräben befinden sich in einem schlechten Zustand oder fehlen ganz. Hieraus ergeben sich nachteilige Wirkungen auf Befahrbarkeit der Wege und deren Unterhaltung.

Die genannten Verbesserungen sind dringend erforderlich, um die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit aller landwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig zu gewährleisten. Sie sind sinnvoll nur in einem Flurbereinigungsverfahren zu realisieren.

Die Zuzienung der Waldflächen erfolgt aus katastertechnischen Gründen und zur Wahrung öffentlicher Interessen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

#### zum Flurbereinigungsbeschluß Feldatal-Windhausen

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt alle Grundstücke der Gemarkung Windhausen, ausgenommen die nachstehend aufgeführten Flurstücke der Flur 1.

#### ausgeschlossene Grundstücke

Flur 1 Flurstück 1, 2, 3, 4/1, 5/1, 6/3, 6/4, 9/1, 10/1, 11/2, 12, 13/3, 15/1, 16, 18/1, 19/1, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 23/3, 24/1, 25/4, 26/1, 26/2, 26/3, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 28/3, 29/1, 29/2, 29/3, 31, 32, 33, 34/1, 35, 36, 37/1, 38, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41, 42/1, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48/3, 49/2, 50, 53/1, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 57/3, 58, 59, 60, 61/1, 62, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74/2, 75/1, 76/2, 78/1, 81/1, 81/2, 82, 83/1, 84, 85, 86, 87/1, 88/1, 89, 90/1, 90/2, 91/1, 92/8, 92/9, 93/1, 95/3, 96, 97, 98, 99, 100/3, 101/1, 102, 103/3, 104/3, 105, 106, 107/1, 108/1, 108/2, 109/1, 109/2, 109/4, 110/2, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121/1, 205/3, 205/4, 205/6, 205/7, 205/8, 205/10, 205/12, 205/13, 205/14, 205/15, 205/17, 205/18, 205/19, 205/21, 248/1, 250/2, 252/1, 254/1, 255/1, 256/1, 257/1, 258/1, 270, 271, 272, 273, 274, 275/1, 276/1, 277, 278/1, 279, 284/2, 285/1, 286/2, 287, 288/2, 288/3, 311

### Insgesamt ausgeschlossen: 17,2341 ha

Von den Nachbargemarkungen werden zum Verfahren zugezogen:

### 1. Gemarkung Ober-Breidenbach

Flur 8 Flurstück 47

" 10 " 63, 64, 69

" 11 " 86, 90, 95

# 2. Gemarkung Meiches

Flur 2 Flurstück 16

" 8 " 63/1, 63/2

# 3. Gemarkung Köddingen

Flur 6 Flurstück 11

# 4. Gemarkung Kestrich

Flur 1 Flurstück 76, 90, 146 19, 109, 2

Gesamtfläche	Gemarkung	Windhausen	1113,7646	ha
a M	ausgeschlo	ossen;	17,2341	ha
Gesamtfläche	Gemarkung	Ober-Breidenbach	0,2808	ha
Gesamtfläche	Gemarkung	Meiches	0,3099	ha
Gesamtfläche	Gemarkung	Köddingen	0,0418	ha
Gesamtfläche	Gemarkung	Kestrich	2,4082	ha
Flurbereinig	ingsgebiet	/ Fläche	1099,5712	